

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

Gemeinden Schenkon und Beromünster

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin:	<i>Centralschweizerische Kraftwerke AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern</i>
Bauvorhaben:	<i>S-0176298.1: Transformatorstation Schenkon-Zopfenberg, Neubau der TS auf der Parzelle Nr. 137 der Gemeinde Schenkon L-0229402.1: Provisorisches 20 kV-Kabel zur TS Schenkon-Hegi ab Mast Nr. 5 der Leitung L-0137652, Erstellen des Provisoriums L-0229407.1: 20 kV-Kabel zwischen den TS Schenkon-Zopfenberg und Schenkon-Hegi, Erstellen der neuen Kabelverbindung L-0229730.1: 20-kV Kabel zwischen den TS Zopfenberg und Buholz L-0229769.1: 20-kV zwischen den TS Holdern und dem Unterwerk Sursee, Erstellen der neuen Kabelverbindung</i>
Zonen:	<i>Landwirtschaftszone, Landwirtschaftsschutzzone überlagert, Übriges Gebiet A</i>
Grundstücke-Nrn.:	<i>137, 74, 71, 73, 762, 760, 759, 113, 114, 106, 1112, 123, 1110, 125, 128, 138, 784, 785, 764, 70, 69, 85, 1108, 410</i>
Ortsbezeichnung:	<i>Schenkon-Zopfenberg, Schenkon-Hegi, Buholz, Holdern, Unterwerk Sursee</i>

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **22. November 2021 bis 6. Januar 2022** (inkl. Fristenstillstand), auf den Gemeindekanzleien Schenkon und Beromünster, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42-44 des Enteignungsgesetzes zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;

- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 12. November 2021

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf